

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

III. Etatgesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

III. Statgesetz.

(Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-
Einnahmen und Ausgaben
in der vom 1. Januar 1889 an giltigen Fassung.)

Abchnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf stehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Vorschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als fünftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3.
Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

Artikel 4.

Voranschlag der Einnahmen u. Ausgaben des außerordentlichen Stats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Eintheilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und

sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätzig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sog. uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und

Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsfoll abzusetzen.

Artikel 11.

Staatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Staatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Staatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 % der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 % der Bewilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 M. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Setts

genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.

3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Verwilligung zu Grunde gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst Einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last

fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienst Einkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Dienst Einkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrten Schulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen theilhaft sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann

nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnißmäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstüßungsgehälter solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälter für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 % des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlages als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälter nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder

Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassebeiträge die Versorgungsgehälte allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesener Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Insbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Artikel 20.

Dienst- und Miethwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

Artikel 21.

Nebengehalt und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Anderer persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staats-

verwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehältsstat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgegeben hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehalten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilungen derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltssetats.

Die Zahl der in dem Gehaltssetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Insbefondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung

des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

Artikel 29.

Fortsetzung.

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Art. 28 Abs. 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit, und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E bis K des Gehaltstarißs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;

2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarißs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit diese Beamten vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürf-

nisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamten;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamten, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 32.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25 000 M. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 33.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Staats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 34.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfalligen gezeßlichen Vorschriften.

Artikel 35.

Verträge über Verpachtungen, Vermietungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staats-

rechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 32) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 36.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, beziehungsweise soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 37.

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Erfazverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgiltigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 38.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.